



MR Wesermünde-Osterholz e. V. • Hollener Heide 39 • Hollen • 27616 Beverstedt

Geschäftsordnung des Maschinenringes
Wesermünde – Osterholz e. V.
„Vorstand / Geschäftsstelle“

Tel.: 04748 2034
Fax: 04748 2036
E-mail: maschinenring.wem-ohz@ewetel.net
Internet: www.mr-wem-ohz.de

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Begriffe stehen für weibliche und männliche Personen des Maschinenringes Wesermünde – Osterholz e. V.!

Ferner sollen die in dieser Geschäftsordnung aufgestellten Regeln bzw. niedergeschriebenen Aufgaben als Leitfaden für die Mitglieder, die Organe und die Geschäftsstelle dienen.

Zusammenarbeit zwischen den Organen und der Geschäftsstelle:

- 1.) Die Zusammenarbeit zwischen dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand und der Geschäftsführung findet auch außerhalb der Vorstandssitzungen bzw. der Mitgliederversammlung statt.
- 2.) Der erste Vorsitzende ist der Vorgesetzte der Geschäftsführung.
Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle.

Vorstandssitzungen:

- 1.) Gesamtvorstand
 - 1.1. Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes finden in aller Regel viermal jährlich statt.
 - 1.2. An den Vorstandssitzungen sollte die Geschäftsführung in aller Regel teilnehmen.
 - 1.3. Einladungen hierzu haben schriftlich mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen zu erfolgen.
Die Zustellung der Einladung kann per Fax, Mail oder Post erfolgen.
 - 1.4. Für spezielle Fachthemen kann der jeweilige Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinzugezogen werden.
 - 1.5. Über die Zulassung weiterer Personen stimmt sich der erste Vorsitzende mit der Geschäftsstelle im Einzelfall ab.
 - 1.6. Sämtliche Beratungen und Gespräche im Rahmen der Vorstandssitzungen sind vertraulich zu behandeln.
- 2.) Geschäftsführender Vorstand
 - 2.1. Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollten im monatlichen Rhythmus finden. Es erfolgt auf der jeweils aktuellen Sitzung unter den Anwesenden die Festlegung des kommenden Termins.
 - 2.2. Für die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes gelten die Punkte 1.2., 1.4., 1.5., 1.6. gleichermaßen.
 - 2.3. Für die Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes ist die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes stets offen.



- 2.4. Neu in den Vorstand gewählte Personen haben nach Möglichkeit im Jahr Ihrer Wahl an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig teilzunehmen, um den Regelablauf der Tätigkeit und Hintergründe kennenzulernen.

Die jeweilige Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden – sollte dieser verhindert sein, so übernimmt die Leitung einer der beiden Stellvertreter.

Für beide Sitzungen gilt die Verfassung einer Niederschrift, welche innerhalb von zehn Tagen nach einer Sitzung an sämtliche Vorstandsmitglieder per Fax, Mail oder Post zu versenden ist.

Die Niederschriften sind insgesamt vertraulich zu behandeln und nicht unberechtigten Personen zugänglich zu machen!

Einstellung von Mitarbeitern:

Die Einstellung und Abberufung der Geschäftsleitung obliegt dem ersten Vorsitzenden in Rücksprache mit dem gesamten geschäftsführenden Vorstand.

Die Einstellung weiterer Mitarbeiter obliegt der Geschäftsleitung.

Bei Neueinstellungen ist der gesamte Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen zu unterrichten!

Aufgaben der Geschäftsleitung:

Die Geschäftsleitung hat die Führung der Geschäftsstelle einvernehmlich und verantwortungsvoll vorzunehmen. Insbesondere gehört zu den Aufgaben:

- 1.) Die Mitarbeiterführung
- 2.) Die Gehaltsverhandlungen mit den Mitarbeitern
- 3.) Die Erstellung eines Haushaltsplanes am Anfang eines jeden Jahres zur Vorlage für den Vorstand.
- 4.) Die Erstellung des Jahresabschlusses des jeweils abgelaufenen Jahres am Anfang des jeweils folgenden Jahres zur Vorlage für den Vorstand.
- 5.) Die Geschäftsleitung hat für einen reibungslosen Geschäftsablauf Sorge zu tragen – sämtliche Hilfsmittel bis zu einem Einzelwert von 50.000,-- € (z.B. EDV-, Telefon- und sonstige Bürotechnik, Büroeinrichtung, PKW), sofern die Gesamtsumme im Haushalt voranschlag hinterlegt ist bzw. die Ausgaben insgesamt begründbar sind kann von der Geschäftsstelle entsprechend eingesetzt werden.
- 6.) Einzelwertausgaben welche den vorgenannten Ausgabewert übersteigen, sind mit dem geschäftsführenden Vorstand zu besprechen und vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.